

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seefeld über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H., Seite 51), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze für das Land Schleswig-Holstein vom 02.02.1994 (GVOBl. Schl.-H., Seite 119) und der Satzung der Gemeinde Seefeld über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09.10.2001 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.10.2001 folgende Satzung erlassen:

§1

Anschlußbeitrag

1. Die Gemeinde Seefeld erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag.
2. Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Versorgungsleitungen mit ihren Nebeneinrichtungen einschl. des Anschlusses an das Versorgungsnetz der Gemeinde Hanerau-Hademarschen in der Gemeinde Warringholz. Dazu gehören auch die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 2

Gegenstand und Entstehen der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach den geordneten baulichen Entwicklungen der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die Anlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

3. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau- und Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind bzw. sobald das einzelne Grundstück an die betriebsfertige Anlage angeschlossen werden kann.
4. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch eine neue oder wesentlich verbesserte Einrichtung in der Weise verändert wird, daß sie als Neueinrichtung angesehen werden muß und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluß wird.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt für das anzuschließende Grundstück

a: bei einer Anschlussweite von 1 Zoll (DN 25)	1.800,00 EURO
b: bei einer Anschlussweite von 1 ¼ Zoll (DN 32)	1.850,00 EURO
c: bei einer Anschlussweite von 1 ½ Zoll (DN 40)	1.925,00 EURO
d: bei einer Anschlussweite von 2 Zoll (DN 50)	2.000,00 EURO

Der Beitrag beinhaltet die Kosten für die Herstellung gemäß § 4 Abs.1 bis zu einer Länge von 50 Meter.

§ 4

Herstellungskosten

1. Für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Für Anschlüsse von landwirtschaftlich genutzten Gebäude und Weideanschlüssen ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6

Vorauszahlungen

1. Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

1. Der Anschlußbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
2. Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Zahlungen in Teilbeträgen (Ratenzahlung oder Verrentung) bewilligen.

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 8

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten zur laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren. Sie werden in Form von Grund- und Zusatzgebühren erhoben.

§ 10

Gebührenmaßstab

1. Die Grundgebühr rechnet sich nach der Zahl der verwendeten Wasserzähler. die Grundgebühr betragen ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge

a: bei einer Wasserzählergröße von QN 2,5	8,20 EURO / monatlich
b: bei einer Wasserzählergröße von QN 6	9,00 EURO / monatlich
c: für alle größeren Zähler	9,50 EURO / monatlich.

2. Für die Bereitstellung eines Weideanschlusses sowie für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers wird eine Gebühr in Höhe von

	50,00 EURO
--	------------

jährlich erhoben.

3. Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wasserentnahme.

Sie beträgt für die ersten 96 cbm	0,56 EURO
für die nächsten 96 cbm	0,54 EURO
für die nächsten 288 cbm	0,49 EURO
für die weiteren 240 cbm	0,46 EURO
für alle weiteren cbm	0,43 EURO

4. Für die Abgabe von Bauwasser wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser

	100,00 EURO
--	-------------

und für Mehrfamilienhäuser sowie für sonstige baulichen Anlagen

200,00 EURO.

§ 11

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch für die Grund- und Zusatzgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage folgt.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluß des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 13

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 14

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) zugeführten Wassers vorläufig berechnet. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluß im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluß oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
3. Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Vierteljahresbeträge sind zu dem in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist.
4. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit der nächstens fällig werdenden Gebühren verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluß oder nach einem Wechsel der Gebührenpflichtigen endgültig festgestellte Abrechnungsbeiträge sind binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.
5. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

§ 15

Umsatzsteuer

Soweit Lieferungen und Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer neben den Beiträgen, Haus- und Weideanschlußkosten sowie den Benutzungsgebühren erhoben.

Schlussbestimmungen

§ 16

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 17

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der

Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1986 außer Kraft.

Seefeld, 15.10.2001


Der Bürgermeister

Zum Aushang	
vom	10.11 bis 13.12
ausgehängt:	10.11.01
abgenommen:	26.12.01

